

Ratsleitung GGR

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates mit einem 4. Nachtrag (Einführung Parlamentarische Initiative)

Anträge:

1. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 1. März 2010 wird mit einem 4. Nachtrag wie folgt geändert:

Art. 65 Allgemeines

Abs. 1 lautet neu wie folgt:

Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung: Parlamentarische Initiative, Motion, Postulat, Interpellation, Schriftliche Anfrage, Beschlussantrag, Budgetmotion und Budgetpostulat.

Abs. 2 lautet neu wie folgt:

*Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner ist ermächtigt, Parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate und Beschlussanträge bis vor dem Überweisungsentscheid, Interpellationen bis vor der Behandlung im Rat zurückzuziehen.
(Satz 2 unverändert.)*

(Abs. 3 unverändert.)

Abs. 4, letzter Satz, lautet neu wie folgt:

Die Präsidentin oder der Präsident setzt eingegangene Parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate oder Beschlussanträge auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.

(Abs. 5 und 6 unverändert.)

Art. 65 a. Parlamentarische Initiative, Begriff (neu):

Mit einer Parlamentarischen Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Rechtsverordnung oder eines Beschlusses des Grossen Gemeinderates oder der Gemeinde verlangt werden.

Art. 65 b. Parlamentarische Initiative, Verfahren (neu):

¹ Eine Parlamentarische Initiative muss als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

² Im Rat wird die Parlamentarische Initiative von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet.

³ Wird die Initiative von mindestens 20 Ratsmitgliedern vorläufig unterstützt, überweist sie der Rat einer Kommission oder der Ratsleitung zur Antragstellung und Berichterstattung. Die Kommission oder die Ratsleitung kann sich mit Einverständnis des Stadtrats von Angestellten der Stadtverwaltung unterstützen lassen.

⁴ Die Kommission oder die Ratsleitung überweist dem Stadtrat das Ergebnis ihrer Beratungen mit einem erläuternden Bericht zur Stellungnahme innert vier Monaten. Diese Frist kann durch den Rat einmalig um maximal vier Monate erstreckt werden.

⁵ Anschliessend beschliesst die Kommission oder die Ratsleitung endgültig über ihren Antrag an den Rat. Sie kann eine Änderung des Initiativtextes beantragen.

⁶ Liegen Antrag und Bericht vor, beschliesst der Grosse Gemeinderat an einer der nächsten Sitzungen darüber.

2. Die Änderungen gemäss Ziff. 1 treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Weisung:

1. Ausgangslage

Mit dem vorliegenden Geschäft soll das vom Kanton neu vorgesehene Instrument der Parlamentarischen Initiative in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates verankert werden.

Die Ratsleitung kann gemäss Art. 2 Abs. 2 Ziff. 4. der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) bei Gegenständen «im eigenen Wirkungsbereich» selbständig Antrag an den Rat stellen. Mit der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates ist der Wirkungsbereich des Parlaments betroffen. Die Ratsleitung ist daher ermächtigt, dem Rat die vorliegende Änderung selbständig zu beantragen.

2. Die neue Vorstossart der Parlamentarischen Initiative

Das vom Kantonsrat am 20. April 2015 verabschiedete, totalrevidierte Gemeindegesetz tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Es sieht in § 34 vor, dass Parlamentsmitglieder neu auch Parlamentarische Initiativen einreichen können. Diese Vorstossart war im Kanton Zürich bisher auf Gemeindeebene nicht vorgesehen. Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes steht die Parlamentarische Initiative den Gemeinden ab 2018 zur Verfügung. Nicht geregelt wird im kantonalen Recht jedoch das Verfahren dieser neuen Vorstossart. Damit der Ablauf einer Parlamentarischen Initiative in Winterthur geklärt ist, soll diese Vorstossart in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates definiert und konkretisiert werden.

Die Parlamentarische Initiative ist die stärkste Vorstossart, die dem Parlament zur Verfügung steht. Mit einer solchen Initiative wird der Grosse Gemeinderat direkt gesetzgeberisch tätig, ohne dass er auf einen Antrag des Stadtrats angewiesen ist. Dies war bisher nur im «eigenen Wirkungsbereich» des Parlaments möglich (s. Ziff. 1). Neu wird der Grosse Gemeinderat auch in denjenigen Sachgebieten einen eigenständigen Vorschlag zu einer Verordnungsänderung einbringen können, in denen bisher das Antragsrecht dem Stadtrat vorbehalten war.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht den aktuellen Bestimmungen des Kantonsrats in den Paragraphen 25 ff. des Kantonsratsgesetzes. Einzig die Frist zur Stellungnahme des

Stadtrats zum Antrag der vorberatenden Kommission wurde im Gegensatz zur Regelung auf Kantonsstufe von sechs auf vier Monate reduziert. Diese kürzere Frist rechtfertigt sich, weil gesetzgeberische Vorhaben auf kommunaler Stufe in der Regel deutlich weniger komplex sind als auf Kantonsstufe und der Stadtrat im Gegensatz zur Motion lediglich eine Stellungnahme zu einem bereits ausgearbeiteten Änderungsvorschlag abgeben muss. Zudem hat der Stadtrat die Möglichkeit, eine Fristerstreckung auf insgesamt acht Monate zu beantragen.

3. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Dieser 4. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Falls ein Rechtsmittel oder ein Referendum gegen den Entscheid des Grossen Gemeinderates ergriffen wird, entscheidet die Ratsleitung über die Inkraftsetzung.

Die Berichterstattung vor dem Grossen Gemeinderat ist der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates übertragen.

Für die Ratsleitung

Der Präsident:

F. Landolt

Der Ratsschreiber:

M. Bernhard

Synopse zum 4. Nachtrag der Geschäftsordnung GGR vom 1. März 2010

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Geschäftsordnung GGR vom 1. März 2010	(4. Nachtrag)	
V. Abschnitt		
Vorstösse, Fragestunde und Legislatur-schwerpunkte		
Art. 65 Allgemeines		
¹ Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung: Motion, Postulat, Interpellation, Schriftliche Anfrage, Beschlussantrag, Budgetmotion und Budgetpostulat.	¹ Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung: Parlamentarische Initiative, Motion, Postulat, Interpellation, Schriftliche Anfrage, Beschlussantrag, Budgetmotion und Budgetpostulat.	Die Parlamentarische Initiative wird in der Aufzählung ergänzt.
² Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner ist ermächtigt, Motionen, Postulate und Beschlussanträge bis vor dem Überweisungsentscheid, Interpellationen bis vor der Behandlung im Rat zurückzuziehen. Schriftliche Anfragen können bis zu ihrer Beantwortung jederzeit zurückgezogen werden.	² Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner ist ermächtigt, Parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate und Beschlussanträge bis vor dem Überweisungsentscheid, Interpellationen bis vor der Behandlung im Rat zurückzuziehen. Schriftliche Anfragen können bis zu ihrer Beantwortung jederzeit zurückgezogen werden.	Die Parlamentarische Initiative wird in der Aufzählung ergänzt.
³ Ein parlamentarischer Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben (Einheit der Materie).	(Abs. 3 unverändert)	
⁴ Parlamentarische Vorstösse sind klar abzu-	⁴ Parlamentarische Vorstösse sind klar abzu-	Die Parlamentarische Initiative wird in der Auf-

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
fassen und von der Initiantin oder vom Initianten zu unterschreiben. Sie können der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten jederzeit schriftlich eingereicht werden. Ihr Wortlaut wird dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht und darf im Laufe der Beratungen nur geändert werden, wenn dies die Geschäftsordnung ausdrücklich zulässt. Die Präsidentin oder der Präsident setzt eingegangene Motionen, Postulate und Beschlussanträge auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.	fassen und von der Initiantin oder vom Initianten zu unterschreiben. Sie können der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten jederzeit schriftlich eingereicht werden. Ihr Wortlaut wird dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht und darf im Laufe der Beratungen nur geändert werden, wenn dies die Geschäftsordnung ausdrücklich zulässt. Die Präsidentin oder der Präsident setzt eingegangene Parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate und Beschlussanträge auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.	zählung ergänzt.
⁵ Wird weder vom Stadtrat noch von einem Mitglied des Grossen Gemeinderats die sofortige Ablehnung beantragt, so findet keine Diskussion statt und der Vorstoss gilt als überwiesen.	(Abs. 5 unverändert)	
⁶ Falls die erstunterzeichnende Person dem Rat nicht mehr angehört, wird der Vorstoss von der nächsten mitunterzeichnenden Person vertreten. Wenn keine Mitunterzeichnenden vorhanden sind oder keine mehr dem Rat angehören, wird der Vorstoss durch ein Mitglied der Fraktion oder Partei der erstunterzeichnenden Person vertreten und sonst abgeschrieben. Die Vertretung umfasst auch das Recht zum Rückzug des Vorstosses.	(Abs. 6 unverändert)	
	Art. 65 a. Parlamentarische Initiative, Begriff	
	Mit einer Parlamentarischen Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Rechtsverordnung oder eines Beschlusses des Grossen Gemeinderates oder der Gemeinde verlangt werden.	Dieses neue Vorstossinstrument steht dem GGR aufgrund kantonalem Recht ab 2018 zur Verfügung.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	Art. 65 b. Parlamentarische Initiative, Verfahren	Die Ausgestaltung entspricht weitgehend den aktuellen Bestimmungen des Kantonsrates.
	¹ Eine Parlamentarische Initiative muss als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.	
	² Im Rat wird die Parlamentarische Initiative von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet.	
	³ Wird die Initiative von mindestens 20 Ratsmitgliedern vorläufig unterstützt, überweist sie der Rat einer Kommission oder der Ratsleitung zur Antragstellung und Berichterstattung. Die Kommission oder die Ratsleitung kann sich mit Einverständnis des Stadtrats von Angestellten der Stadtverwaltung unterstützen lassen.	
	⁴ Die Kommission oder die Ratsleitung überweist dem Stadtrat das Ergebnis ihrer Beratungen mit einem erläuternden Bericht zur Stellungnahme innert vier Monaten. Diese Frist kann durch den Rat einmalig um maximal vier Monate erstreckt werden.	
	⁵ Anschliessend beschliesst die Kommission oder die Ratsleitung endgültig über ihren Antrag an den Rat. Sie kann eine Änderung des Initiativtextes beantragen.	
	⁶ Liegen Antrag und Bericht vor, beschliesst der Grosse Gemeinderat an einer der nächsten Sitzungen darüber.	